



Tischtennisclub Neuhausen

www.ttc-neuhausen.ch

www.tischtennisschule.ch

STATUTEN

Ausgabe 2019

I. NAME, ZWECK, DAUER, UNDSITZ

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen «Tischtennisclub Neuhausen» (TTCN) besteht ein organisierter Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der TTCN ist dem Ostschweizerischen Tischtennisverband angeschlossen und damit Mitglied des Schweizerischen Tischtennisverbandes.

Art. 2 **Zweck und Ziel**

Zweck und Ziel des TTCN bestehen in der Verbreitung und Förderung des Tischtennisportes unter absoluter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.

Art. 3 **Dauer**

Die Dauer des TTCN ist unbeschränkt.

Art. 4 **Sitz**

Der Sitz des TTCN ist am Wohnort der jeweiligen Vereinspräsidentin / des Vereinspräsidenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Dem TTCN können AktivPlus-, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder angehören. AktivPlus-, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht an der GV, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

AktivPlus- und Aktivmitglieder die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können durch ihren gesetzlichen Vertreter an der GV ein Stimmrecht wahrnehmen, wobei pro Familie nur ein Vertretungsstimmrecht möglich ist.

Art. 6 Die Anmeldung zum Eintritt in den TTCN hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet nach erfolgter Prüfung über Aufnahme oder Ablehnung. Unmündige können dem TTCN nur mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters beitreten

Art. 7 Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des TTCN und seiner Organe nachzuleben, und das Ansehen des TTCN zu wahren.

Art. 8 Die Passiv-Mitgliedschaft im TTCN steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen.

Ein natürliches Passivmitglied kann sich die Spielberechtigung im Tischtenniszentrum EBNAT erwerben, wenn es den ordentlichen Sonderbeitrag für die Trainingshalle bezahlt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht.

Art. 9 Aktive können nach zehnjähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft durch die GV zum Freimitglied ernannt werden. Vorstandsjahre, sowie Jahre der Ausübung spezieller, von der GV bezeichneter Funktionen, zählen doppelt.

Art. 10 Die Ehrenmitgliedschaft ist Personen vorbehalten, die sich als Aktiv- oder Passiv-Mitglied in besonderer Weise um den TTCN verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Der Austritt sowie der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist jeweils per 31. März möglich. Wechsel innerhalb des Vereinsjahres sind nicht möglich. Der Vorstand hat die Kompetenz in begründeten Fällen für lizenzierte Spielerinnen und Spieler die Mitgliedschaft um 3 Monate zu verlängern.

Art. 12 Mitglieder, die den Zielen des Vereins, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, in anderer Art dem TTCN zur Unruhe gereichen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Die Kompetenz über den Ausschluss liegt beim Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Entscheid an der GV anfechten und mit einer 2/3-Mehrheit rückgängig machen. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob ein Ausschluss dem OTTV bzw. dem STTV gemeldet wird.

Art. 12a Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Trainingsablauf stören, können vom jeweiligen Trainingsleiter für den Rest des Abends vom Training suspendiert werden.

III. ORGANISATION

Art. 13 Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Geschäftsleitung
d) die Geschäftsprüfung

Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TTCN. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen.

Art. 15 Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Für Aktiv-Mitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse von Fr. 50.– belegt. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

Art. 15a Die Zustellung von offiziellen Dokumenten erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder für allgemeine Mitglieder-Mitteilungen über die vereinseigene Website. In besonderen Fällen erfolgt die Zustellung per Post.

Art. 16 Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des TTCN übertragen sind. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler
3. Wahl der Tagespräsidentin / des Tagespräsidenten
4. Protokoll der letzten GV
5. Bericht der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
6. Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes
7. Mutationen
8. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
9. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Mitglieder in den erweiterten Vorstand
11. Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
12. Genehmigung des Budgets / Festsetzung der Jahresbeiträge
13. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

14. Erlass von Strafbestimmungen und Ausschluss von Mitgliedern
15. Revision der Statuten
16. Auflösung des TTCN
17. Verschiedenes
18. Auflösung des TTCN
19. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, mit offenem Handmehr. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie / er den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident(in) oder Co-Präsident(Innen)
- b) Vize-Präsident*in sofern Co-Präsidium kein Vize-Präsidium
- c) Ressortverantwortliche:
 - Technische Kommission (TK)
 - Infrastruktur / Trainingshalle / Restauration
 - Finanzen / Mitgliederverwaltung
 - Marketing / Berichterstattung

Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Ressortleiterinnen und Ressortleiter.

Art. 18 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

1. Förderung und Wahrung der Interessen des TTCN
2. Vertretung nach aussen, insbesondere Verkehr mit Behörden
3. Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
4. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Einhaltung der Statuten und Reglemente
6. Vorbereitung und Durchführung der GV
7. Bestimmung der Delegierten zu den DV des OTTV
8. Erlass von vereinsfördernden Sanktionen
9. Bestellung der Geschäftsleitung

Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den TTCN führen mit Kollektivunterschrift die Präsidentin / der Präsident mit der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 Die Amtsdauer der Geschäftsprüfung beträgt 2 Jahre.

I. FINANZIELLES

Art. 21 Der TTCN haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 22 Die Rechnung des TTCN wird von der Finanzchefin / dem Finanzchef geführt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 23 Die Mitgliederbeiträge und der Sonderbeitrag für die Trainingshalle werden von der Generalversammlung festgelegt. Diese müssen jeweils bis zum ordentlichen Austrittstermin bezahlt werden.
Eingelöste Spielerpässe und Materialbezüge vom Verein sind unabhängig vom Austritt zu bezahlen

Zur Erfüllung der Aufgaben dienen dem Verein:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) GönnerInnen-Beiträge
- c) Spenden und Legate
- d) Staatliche Beiträge
- e) Dienstleistungserträge

...

Legate und Spenden

Natürliche und juristische Personen können einmalig dem Verein (steuerfrei) einen Betrag von max. CHF 50'000 als Legat vererben.

Natürliche und juristische Personen können ein- oder mehrmalig dem Verein Gelder als Mitgliederbeitrag vererben.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

| | |
|---------------------------|--|
| AktivPlus | Fr. 25.– im Monat oder Fr. 300.– im Jahr |
| Hallenbeitrag | Fr. 13.– im Monat oder Fr. 156.– im Jahr |
| Sonderbeitrag Futuro 2014 | Fr. 5.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr |

AktivPlus Studenten

| | |
|---------------------------|--|
| und Lehrlinge | Fr. 15.– im Monat oder Fr. 180.– im Jahr |
| Hallenbeitrag | Fr. 13.– im Monat oder Fr. 156.– im Jahr |
| Sonderbeitrag Futuro 2014 | Fr. 5.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr |

Aktive

| | |
|---------------|--|
| Hallenbeitrag | Fr. 5.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr |
| | Fr. 13.– im Monat oder Fr. 156.– im Jahr |

Sonderbeitrag Futuro 2014 Fr. 5.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr
Passive Fr. 5.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr

Im Zuge des neuen Hallenprojekts wird per 1. Juli 2011 einen Sonderbeitrag bei den AktivPlus- und Aktivmitglieder über Fr. 5.00.– im Monat oder Fr. 60.– im Jahr für die nächsten 3 Vereinsjahre erhoben. Die Einzahlung erfolgt in einen zweckgebundenen Fonds für das Projekt Futuro 2014. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung dieses Betrages.

Ehren- und Freimitglieder sind von den ordentlichen Beiträgen befreit. Sie können sich die Spielberechtigung im Tischtenniszentrum analog wie Aktivmitglieder erwerben.

Sonderleistungen vom Verein werden in Anwendung von Art. 23d mit dem betroffenen Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich und für eine bestimmte Zeit festgelegt.

Art. 23a In begründeten Fällen kann der Vorstand für sozial Schwächere vergünstigte Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 23b Bei mehreren Aktivmitgliedern einer Familie, welche im gleichen Haushalt wohnen, wird ein Beitragsrabatt von 20 % gewährt.
Für Beitragszuschläge im Sinne von Art. 23d gilt dieser Rabatt nicht.

Art. 23c Zwei beitragspflichtige Mitglieder, wohnhaft im gleichen Haushalt, haben Anspruch zum Bezug einer Familiensaisonkarte. Damit hat die ganze Familie freien Eintritt zu allen Heimspielen der Nationalliga.

Art. 23d Der Verein kann für spezielle Leistungen vom Mitglied mit schriftlicher Vereinbarung Beitragszuschläge erheben.

Art. 24 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

II. DATENBEARBEITUNG

Art. 25 Die Mitglieder berechtigen den Vorstand, die eigenen Personendaten an Dritte weiterzugeben, wenn sie darüber informiert worden sind und keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Verbreitung der Daten an Dritte beschränkt sich auf die Namen, Postadressen und Jahrgang.

III. STATUTENREVISION

Art. 26 Für die Revision der Statuten ist die GV zuständig. Aenderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

IV. AUFLOESUNG DES VEREINS

Art. 27 Die Auflösung des TTCN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen, nach Begleichung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, beim OTTV zu Gunsten eines ev. neu zu gründenden TTCN zu deponieren. Nach ungenützter Frist von fünf Jahren kann der OTTV über die weitere Verwendung frei verfügen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 In allen hier nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorstand, in Rekursfällen die nächstfolgende GV.

VI. INKRAFTTRETUNG

- Art. 29 Diese Statuten wurden am 20. Juni 1975 anlässlich der Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.
- Art. 30 Die GV genehmigte am 7. Juni 1982 den Artikel 12a.
- Art. 30a Die GV genehmigte am 25. Mai 1992 die abgeänderten Artikel 12, 13, 14, 15, 22, 23 und den neuen Artikel 18a.
- Art. 30b Die GV genehmigte am 14. April 1993 die abgeänderten Artikel 15 und 16.
- Art. 30c Die GV genehmigte am 30. April 1994 die abgeänderten Artikel 17 und 23 sowie die ergänzten Artikel 23a und Artikel 23b.
- Art. 30d Die GV genehmigt am 26. April 1997 den abgeänderten Art. 5.
- Art. 30e Die GV genehmigte am 25. April 1998 die abgeänderten und neuen Art. 13, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 23b, neu Art. 11a, 23c, 23d, 29e. Zudem wurden alle Artikel geschlechtsneutral umgeschrieben.
- Art. 30f Die GV genehmigt am 28. April 2001 die Ergänzung von Art. 5 (Elternstimmrecht)
- Art. 30g Die GV genehmigt am 25. April. 2003 die Aenderungen in Art. 8 bezüglich der Spielberechtigung im Tischtenniszentrum und Art. 23 betreffend der Aufnahme der Beiträge in die Statuten.
- Art. 30h Die GV genehmigt am 7. Mai 2004 die Anpassungen in Art. 13, 17, 18, 20, 29h.
- Art. 30i Die GV genehmigt am 16. Mai 2007 den neuen Artikel 25 „Datenbearbeitung“. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel verschiebt sich entsprechend.
- Art. 30j Die GV genehmigt am 16. Mai 2008 die neuen Anhänge „Ethik-Charta“ (1) und „Sport rauchfrei“ (2).

Art. 30k Die GV genehmigt am 26. Juni 2010 den neuen Artikel 15a.

Art. 30l Die GV genehmigt am 1. Juli 2011 die Anpassungen (neue Mitglieder-kategorien) in Art. 5.

Art. 30m Die GV genehmigt am 1. Juli 2011 die Anpassungen (Änderung Aus-trittstermin) im Art. 11.

Art. 30n Die GV genehmigt am 1. Juli 2011 die Anpassungen an den Mitglieder-beiträgen sowie den Sonderzuschlag für das Projekt Futuro 2014 im Art. 23.

Art. 30o Die GV genehmigt am 30. Juni 2016 die Änderung (Reduktion Alter Stimmrecht vom vollendeten 17. Altersjahr auf 15. Altersjahr) im Art. 5.

Art. 30p Die GV genehmigt am 22. Juni 2018 die Änderungen und Ergänzungen von Art. 23: ... zur Erfüllung der Aufgaben dienen dem Verein...

- a) Mitgliederbeiträge
- b) GönnerInnen-Beiträge
- c) Spenden und Legate
- d) Staatliche Beiträge
- e) Dienstleistungserträge

- Legate und Spenden: Natürliche und juristische Personen können einmalig dem Verein (steuerfrei) einen Betrag von max. CHF 50'000 als Legat vererben. Natürliche und juristische Personen können ein- oder mehrmalig dem Verein Gelder als Mitgliederbeitrag vererben
- Erhöhung Hallenbeitrag von CHF 10.00 auf CHF 13.00 mtl.
- Verlängerung Sonderbeitrag Futuro von CHF 5.00 mtl. bis 2023

Art. 30q Die GV genehmigt am 20. Juni 2019 die Ergänzung von Art. 17 a mit oder Co-Präsident(Innen).

Schaffhausen, 20.2.2020

Die Co-Präsidentin: Karin Rabara

Der Co-Präsident Roland Müller

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten. [www.spiritof-](http://www.spiritof-sport.ch)

[sport.ch](http://www.spiritof-sport.ch)

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto

www.sportrauchfrei.ch